

**21.11.02****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Fz - AS - In - Wizu **Punkt 33** der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

---

**Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften  
des Einkommensteuergesetzes zur Altersvorsorge  
(Altersvorsorge-Durchführungsverordnung - AltvDV)****A****Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

**1. Zu § 4 Abs. 3 und 4 AltvDV**

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die erforderlichen Daten können unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes oder der vergleichbaren Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze durch einen Auftragnehmer der übermittelnden Stelle an die zentrale Stelle übertragen werden. Geeignet ist ein Auftragnehmer, der die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit gemäß dieser Verordnung erfüllt.“

b) In Absatz 4 ist das Wort „Dritte“ durch das Wort „Auftragnehmer“ zu ersetzen.

**Ausgeliefert am 22. NOV. 2002**

Begründung:Zu a)

Die Neufassung des Absatzes 3 weicht von der Vorlage in drei Punkten ab.

In Satz 1 werden neben § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes die vergleichbaren Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze genannt. Ist der Auftraggeber eine öffentliche Stelle des Landes, bestimmen sich die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht nach § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes, sondern nach den vergleichbaren Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze.

In den Sätzen 2 und 3 wird der Begriff „Dritter“ durch den Begriff „Auftragnehmer“ ersetzt. Ein Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts ist grundsätzlich nicht Dritter, siehe § 3 Abs. 8 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Auf eine Regelung im Sinne des Satzes 3 wird verzichtet. Nach § 3 Abs. 2 soll die zentrale Stelle bei Mängeln die Übernahme von Daten ablehnen können. Daneben muss die zentrale Stelle nicht das Recht haben, einen mit der Übermittlung Beauftragten zurückweisen zu können, wenn bei diesem Anhaltspunkte bestehen, dass er die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit nicht erfüllt. Unter derart vagen Voraussetzungen kann der zentralen Stelle nicht das Recht eingeräumt werden, in die Vertragsbeziehung zwischen der übermittelnden Stelle und ihrem Auftragnehmer einzugreifen. Fehlen beim Auftragnehmer Vorkehrungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit, reicht es aus, dass die zentrale Stelle hierüber den Auftraggeber und gegebenenfalls die zuständige Datenschutzkontrollinstitution - dies ist regelmäßig die Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes - unterrichtet. Der Auftraggeber kann dann die erforderlichen Konsequenzen nach § 11 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. nach den entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze ziehen und gegebenenfalls das Auftragsverhältnis kündigen.

Zu b)

Folgeänderung.

2. Zu § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 AltvDV

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist das Wort „Dritten“ jeweils durch das Wort „Auftragnehmers“ zu ersetzen.

bb) In Satz 2 sind die Wörter „beauftragten Dritten“ durch das Wort „Auftragnehmer“ zu ersetzen.

- b) In Absatz 4 sind im Klammerzusatz die Wörter „ein von ihr beauftragter Dritter“ durch die Wörter „ihr Auftragnehmer“ zu ersetzen.

Begründung:

Ein Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts ist nicht Dritter.

3. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2 AltvDV

In § 6 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „beauftragten Dritten“ durch das Wort „Auftragnehmer“ zu ersetzen.

Begründung:

Ein Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts ist nicht Dritter.

4. Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 AltvDV

In § 7 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Dritten“ durch das Wort „Auftragnehmer“ zu ersetzen.

Begründung:

Ein Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts ist nicht Dritter.

B

5. Der federführende **Finanzausschuss**,

der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und

der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.